

Urteil des Obersten Gerichts

vom 16. August 1961

— Zst (I) 3/61 —

reitwilligst nahmen sie aber die feindliche Hetzpropaganda in sich auf und fühlten sich bis zuletzt mit den Kräften des Rückschritts verbunden. Deshalb haben sie die ihnen erteilten Aufträge ausgeführt, obgleich ihnen von ihren Auftraggebern ausdrücklich bedeutet worden war, daß ihnen Facharbeiter und Spezialisten aus der Deutschen Demokratischen Republik nützlicher sind als die westdeutschen. Sie haben das ohne Rücksicht darauf getan, daß durch diesen Menschenhandel dem Aufbau des Sozialismus und den Interessen der Bürger Schaden zugefügt wurde.

Die Angeklagte Rinke hat im Juni 1960 von einem Mitarbeiter des amerikanischen Geheimdienstes im Westberliner Lager Marienfelde den Auftrag bekommen, junge Menschen aus ihrem Bekanntenkreis in Arnstadt durch Versprechungen den Menschenhändlern zuzuführen. Unverzüglich nach ihrer Rückkehr aus Westberlin im Juli 1960 hat sie begonnen, den Auftrag zu erfüllen. Sie hat auf mindestens fünf junge Menschen eingewirkt, den Arbeiter- und Bauern-Staat zu verraten. Die jedem jungen Menschen in der Deutschen Demokratischen Republik gebotenen vielfältigen Möglichkeiten, sich zu einem fortschrittlichen, mit einer sozialistischen Moral ausgerüsteten Menschen zu entwickeln, und die großzügige Förderung hat die Angeklagte ausgeschlagen. Ohne festen Halt im Elternhaus wurde sie arbeitsscheu und demoralisiert und ließ sich von kriminellen Elementen auf den Weg des Verbrechens ziehen.

Dem amerikanischen Geheimdienst, der die Haltlosigkeit der Angeklagten alsbald erkannt hatte, war sie ein willfähiges Instrument für die Verwirklichung des von ihm betriebenen Menschenhandels, das er ohne Rücksicht auf die Jugend der Angeklagten ausgenutzt hat. Das Versprechen von Kopfprämien war für die Angeklagte ausreichender Grund, den ihr erteilten Auftrag anzunehmen und zu verwirklichen. Die Angeklagte hatte zu Beginn ihrer Straftat noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet. Die nach § 4 JGG erforderlichen Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit liegen bei der Angeklagten vor.

Die Angeklagte hat sich durch ihr Verhalten eines Verbrechens nach § 21 Abs. 1 Ziff. 1 StEG schuldig gemacht. Gemäß § 24 JGG findet das allgemeine Strafrecht Anwendung.

Nach Abwägung aller Umstände, insbesondere der Art und Dauer der von den Angeklagten begangenen Verbrechen, ihrer verbrecherischen Intensität, ihrer Rolle und Bedeutung in dem als Bestandteil des kalten Krieges organisierten Menschenhandel wie auch ihrer persönlichen und politischen Entwicklung, hat das Oberste Gericht die Angeklagten wie folgt verurteilt:

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| den Angeklagten Adamo    | zu 15 Jahren Zuchthaus,                       |
| den Angeklagten Bartel   | zu 12 Jahren Zuchthaus,                       |
| den Angeklagten Gleich   | zu 4 Jahren und<br>6 Monaten Zuchthaus,       |
| den Angeklagten Schumann | zu 3 Jahren und<br>6 Monaten Zuchthaus<br>und |
| die Angeklagte Rinke     | zu 2 Jahren Zuchthaus.                        |

Die Personenkraftwagen der Angeklagten Adamo und Bartel wurden gemäß § 40 StGB eingezogen, weil sie zur Begehung ihrer Agententätigkeit gebraucht wurden.

Die Untersuchungshaft wird gemäß § 219 Abs. 2 StPO auf die zu verbüßenden Strafen angerechnet.

Quelle: „Neue Justiz“ 1961, S. 550.

.....  
Durch die Vernehmung der Angeklagten und zahlreicher Zeugen wurde festgestellt, daß die Hauptträger des Menschenhandels die staatlichen Dienststellen des westdeutschen Staates sind. Mit Hilfe solcher Einrichtungen wie z. B. dem Bundesnachrichtendienst und dem Bundesamt für Verfassungsschutz wird unter Zuhilfenahme aller Mittel auf Bürger der DDR eingewirkt, um sie zum Verrat an der Arbeiter- und Bauern-Macht zu veranlassen. Sind die ehemaligen DDR-Bürger dann in die Fänge der Menschenhändler geraten, werden sie weiter unter Druck gesetzt, um trotz erbärmlicher Behandlung in den sog. Flüchtlingslagern von der Rückkehr in die DDR abgehalten zu werden und um den Menschenhändlern Material für die Beeinflussung weiterer DDR-Bürger zu liefern.

Im vorliegenden Verfahren ist festgestellt worden, daß die rechtswidrig in Westberlin tätige Dienststelle des westdeutschen Bundesamtes für Verfassungsschutz ein ganzes System der Ermittlungen organisiert hat, um nach Eintreffen von DDR-Bürgern in den sog. Flüchtlingslagern ihre Lebensverhältnisse in der DDR und die Gründe ihres Verrats an der Arbeiter- und Bauern-Macht zu überprüfen. Für diese Zwecke waren der Angeklagte H. und der Zeuge P. jahrelang tätig. Das Material diente dazu, die ehemaligen DDR-Bürger zu erpressen, sie zu weiteren strafbaren Handlungen gegen die DDR zu veranlassen und Ansatzpunkte dafür zu gewinnen, andere Personen den Menschenhändlern zuzuführen. Deshalb stellen die organisierten Ermittlungen über Personen, die bereits die DDR verlassen haben, auch einen Bestandteil des Systems des Menschenhandels dar. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Ermittlungen des Angeklagten H. und des Zeugen P. in keinem Fall zur Feststellung politischer Ursachen des Verlassens der DDR führten. Obwohl dieses Material den Westberliner Agenturen abgeliefert wurde, wird täglich in der Westberliner Rundfunk- und Pressepropaganda die Lüge über die angeblichen Ursachen des illegalen Verlassens der DDR verbreitet.

.....  
Die Angeklagten sind schuldig, im Auftrage des westzonalen Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz, des Ostbüros der SPD und des amerikanischen Geheimdienstes CIA die staatliche Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, den sozialistischen Aufbau, das Recht der Bürger auf Selbstbestimmung und die Freiheit ihrer Willensentscheidung sowie die Würde ihrer Persönlichkeit angegriffen zu haben. Sie unterstützten aktiv den von den imperialistischen Westmächten und den Bonner Ultras organisierten Menschenhandel. Die Angeklagten H. und W. sind weiterhin schuldig, sich als angeworbene Agenten westdeutscher Spionageorganisationen gegen die Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik vergangen zu haben. Des weiteren hat der Angeklagte **W. umfangreiche Hetze betrieben.**

.....  
Der Angeklagte H. war seit 1956 als fest eingebauter Agent des Bundesamtes für Verfassungsschutz tätig. Mit der von ihm betriebenen „Aufklärungstätigkeit“ hat er den vom Bundesamt für Verfassungsschutz organisierten Menschenhandel aktiv unterstützt. Durch die Feststellung der Ursachen, die dem illegalen Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik zugrunde lagen, sowie durch die Übermittlung der Namen derjenigen Personen, die in der Deutschen De-